

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. Februar 2010

Nummer 3

INHALT

Tag		Seite
1. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung 20220 01 39	36
1. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung 30000	39
9. 2. 2010	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Voll- zugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand 34210	40
3. 2. 2010	Berichtigung der Neubekanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung 20300 03	41

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Veterinärverwaltung**

Vom 1. Februar 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.3.7 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzelgebühr	Mindestgebühr	Höchstgebühr
„1.3.7	Tierischer Dünger, Raufutter oder Stroh je 100 kg	0,04	8	250“.

bb) In Nummer 2.1 wird in der Spalte „Höchstgebühr“ die Zahl „125“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

cc) In Nummer 2.2 wird in der Spalte „Höchstgebühr“ die Zahl „125“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

dd) In Nummer 2.4 wird in der Spalte „Höchstgebühr“ die Zahl „125“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

ee) Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzelgebühr	Mindestgebühr	Höchstgebühr
„2.8	Ausstellen einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis nach § 18 Abs. 1 der Tierimpfstoff-Verordnung	300“.		

ff) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzelgebühr	Mindestgebühr	Höchstgebühr
„8	Ausstellen einer Bescheinigung nach Artikel 93 Abs. 1 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftscodexes für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 311 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für Mittel im Sinne des § 1 Abs. 1 der Tierimpfstoff-Verordnung			
8.1	Produktzertifikat für ein Mittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)			
8.1.1	für den Hersteller des Mittels, der Inhaber der Zulassung für das Mittel ist	150		
8.1.2	für den Hersteller des Mittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Mittel ist	200		
8.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung für das Mittel ist und das Mittel bei einem Lohnhersteller in Niedersachsen herstellen lässt	225		
8.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Mittel bei einem Lohnhersteller in Niedersachsen herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Mittel zu sein	250		
8.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung für das Mittel ist und das Mittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb Niedersachsens herstellen lässt	275		

8.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Mittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb Niedersachsens herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Mittel zu sein	300
8.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung für das Mittel ist und das Mittel bei einem Lohnhersteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat herstellen lässt, mit dem ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment — MRA) besteht (MRA-Staat)	325
8.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Mittel bei einem Lohnhersteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem MRA-Staat herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Mittel zu sein	350
8.1.9	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung für das Mittel ist und das Mittel bei einem Lohnhersteller weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch in einem MRA-Staat herstellen lässt	400
8.1.10	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Mittel bei einem Lohnhersteller weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch in einem MRA-Staat herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Mittel zu sein	425
8.1.11	in den Fällen der Nummern 8.1.3 bis 8.1.10, wenn das Mittel bei mehr als einem Lohnhersteller hergestellt wird, für den zweiten und jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich jeweils	120
8.1.12	je Zweitschrift des Produktzertifikates	30
8.1.13	je Produktzertifikat für ein Mittel nach den Nummern 8.1.1 bis 8.1.11 für ein weiteres Exportland	40
8.1.14	für den Ausführer	200
8.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Mittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate	
8.2.1	für ein Mittel	60
8.2.2	für jedes weitere Mittel	30
8.2.3	je Zweitschrift der Erklärung	30
8.2.4	je Erklärung für ein Mittel nach den Nummern 8.1.1 bis 8.1.11 für ein weiteres Exportland	40
8.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100“.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6.14.1 erhält folgende Fassung:

— Gebühr in Euro —				
Nr.	Gegenstand	Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„6.14.1	eines Betriebes oder einer Einrichtung nach § 17 e TierSG, ausgenommen tierärztliche Hausapotheken		250	nach Zeitaufwand“.

bb) Die Nummern 6.14.2 bis 6.14.4 werden gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6.14.5 wird Nummer 6.14.2.

2. Abschnitt IX Buchstabe A Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

— Gebühr in Euro —				
Nr.	Gegenstand	Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„1.1	nach § 9 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV) in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 2 Buchst. c oder d der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung		100	nach Zeitaufwand“.

3. Abschnitt XII wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe A werden die Nummern 6.21 bis 6.21.10 durch die folgende neue Nummer 6.21 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„6.21	Untersuchung nach § 1 der BSE-Untersuchungsverordnung	10,83“.		

- b) Buchstabe C erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	– Gebühr in Euro –		
		Einzel- gebühr	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
„C. Stichprobenweise Rückstandsuntersuchung unabhängig vom angewendeten Untersuchungsverfahren je Stichprobe				
1	mit allgemeinem Hemmstofftest bei			
1.1	Rindern	74,01		
1.2	Kälbern	27,07		
1.3	Schweinen	21,61		
1.4	Schafen und Ziegen	22,59		
2	ohne allgemeinen Hemmstofftest bei			
2.1	Rindern	125,36		
2.2	Kälbern	125,36		
2.3	Schweinen	120,32		
2.4	Schafen und Ziegen	126,10		
2.5	Pferden	133,34		
3	bei Masthähnchen	136,82		
4	bei Lege- und Suppenhühnern	139,94		
5	bei Truthühnern	136,21		
6	bei sonstigem Geflügel	135,51		
7	bei Milch	290,85		
8	bei Eiern	370,64		
9	bei Honig	461,47		
10	bei Zuchtwild	113,48		
11	bei Jagdwild	285,80		
12	bei Kaninchen	62,30		
13	bei Fischereierzeugnissen	251,94“.		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Februar 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

E h l e n
Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

Vom 1. Februar 2010

Aufgrund

des § 148 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 256 Abs. 7 Satz 1, des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509),

des § 148 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 257 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes,

des § 5 Satz 2, des § 8 Sätze 1 und 3 und des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399), und

des § 96 Abs. 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2249),

jeweils in Verbindung mit

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 2),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach der Nummer 8 die folgenden Nummern 8 a und 8 b eingefügt:

- „8 a. über die Nichtigkeitsklage in Bezug auf festgestellte Jahresabschlüsse (§ 256 Abs. 7 Satz 1 des Aktiengesetzes);

8 b. über die Anfechtungsklage in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 257 des Aktiengesetzes);“.

2. Nach § 24 wird der folgende § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Zuständige Stelle nach dem
Auslands-Rechtsauskunftsgesetz

Zuständige Stelle nach § 5 Satz 2, § 8 Sätze 1 und 3 und § 9 Abs. 2 Satz 2 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes ist für Niedersachsen das Justizministerium.“

3. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Erhebung der Disziplarklage gegen Notarinnen und Notare (§ 34 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO);“.

b) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. der Erlass eines Widerspruchsbescheides in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Februar 2010

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann
Minister

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien
und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit
des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als
Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe
und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug
von Jugendarrest sowie der Jugendkammer
und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht
Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 14) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 5 Satz 2 am 1. April 2010 in Kraft tritt.

Hannover, den 9. Februar 2010

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hagebölling

Staatssekretär

**Berichtigung
der Neubekanntmachung
der Niedersächsischen Gemeindeordnung**

Die Neubekanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) wird wie folgt berichtigt:

§ 120 Abs. 5 wird gestrichen.

Hannover, den 3. Februar 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

Im Auftrage

H ä u s l e r

Ministerialdirigent

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG